



Satzung der Diakonischen Stiftung Wittekindshof

**Fassung vom 09.11.2001
unter Berücksichtigung der Änderungen vom**

03.12.2004

16.12.2005

08.12.2006

11.05.2007

Präambel

Im Jahre 1887 wurde in Volmerdingsen bei Bad Oeynhausen der Wittekindshof gegründet. Er gab sich die Aufgabe, Menschen mit geistiger Behinderung aus dem Bereich "der Evangelischen Provinzialkirche Westfalen in leibliche und geistige Pflege zu nehmen und sie womöglich zu heilen". Dem Wittekindshof wurden durch landesherrlichen Erlass vom 30. Oktober 1889 die Rechte einer juristischen Person verliehen. 1892 wurde er als "milde Stiftung" anerkannt. Im Jahre 1949 wurde die Diakonische Brüderschaft Wittekindshof, die heutige "Diakonische Brüder- und Schwesternschaft Wittekindshof", gegründet.

Die Evangelische Stiftung Wittekindshof versteht ihre Arbeit als Teil des Auftrages der Kirche, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Da Heil und Wohl des Menschen untrennbar zusammengehören, ist sie bestrebt, den Geist des Evangeliums in allen ihren Häusern und Einrichtungen lebendig zu erhalten und unmittelbar praktische Liebestätigkeit für Menschen auszuüben, die in unterschiedlicher Weise der Hilfe, Pflege und Begleitung bedürfen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Wittekindshof - Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen“.
2. Sie hat ihren Sitz in Bad Oeynhausen.
3. Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne von § 2 Absatz 4 des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ist von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EkvW) vom 4. November 1977 als Evangelische Stiftung anerkannt.
4. Sie ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
5. Im Bereich der Stiftung besteht die Diakonische Brüder- und Schwesternschaft Wittekindshof.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

1. Aufgaben der Stiftung sind vornehmlich
 - die Unterbringung, Behandlung und Pflege,
 - die Erziehung, Ausbildung und Förderung,
 - die Beschäftigungvon Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit geistiger Behinderung, Lernbehinderung oder Mehrfachbehinderung.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Einrichtungen und Heimen für diesen Personenkreis sowie ferner durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung in Berufen für die Behindertenarbeit.

3. Im Rahmen der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit ist die Stiftung offen für die Übernahme weiterer diakonischer bzw. sozialer und artverwandter Aufgaben.
4. Die Stiftung kann alle Geschäfte tätigen, die der Förderung oder Erfüllung des Stiftungszweckes dienen, insbesondere auch Gesellschaften oder weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung beteiligen.

§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung ist der diakonische Auftrag der Kirche verpflichtend. Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen der Evangelischen Kirche angehören. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einer christlichen Kirche angehören, die Mitglied der "Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V." (ACK) ist. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an den gemeinnützigen Zweck und die christliche Grundhaltung der Stiftung gebunden.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögen und Erträge

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Wesentlichen aus Grundvermögen und Gebäuden sowie aus Sach- und Finanzanlagen.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist erforderlich.
3. Die Stiftung erhält die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben überwiegend aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - b) den Erträgen für erbrachte Dienstleistungen, insbesondere aus Leistungsentgelten und Kostenerstattungen;
 - c) Beihilfen und Zuschüssen der öffentlichen Hand und der Kirche;
 - d) Sammlungen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter, die dazu bestimmt sind.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
5. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen im Rahmen ihres Satzungszweckes anzunehmen. Sie darf für Spenden werben.
6. Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre satzungsgemäßen Zwecke erfüllen zu können.
7. Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe und Gremien der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - das Kuratorium;
 - der Stiftungsrat;
 - der Vorstand.
2. Mitglieder der Organe können sein:
 - a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirche das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht;
 - b) ordinierte Amtsträgerinnen/Amtsträger der evangelischen Kirche;
 - c) Personen, die auf Einzelantrag durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen dazu zugelassen werden.
3. Gremium der Stiftung ist der Brüder- und Schwesternrat der Diakonischen Brüder- und Schwesternschaft Wittekindshof.
4. Die Mitglieder der Organe und der Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 11 - 25 Personen aus allen geeignet erscheinenden gesellschaftlichen Bereichen, die für die Dauer von 8 Jahren berufen werden. Es ergänzt sich durch Zuwahl. Wiederberufung ist möglich. Bis zu vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung können Mitglieder des Kuratoriums sein. Mitglieder der übrigen Stiftungsorgane nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Kuratoriumsmitglied das 70. Lebensjahr vollendet.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.
3. Das Kuratorium ist mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter - mit einer Ladungsfrist

von sieben Tagen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen.

Auf Antrag des Vorstandes, drei Stiftungsratsmitgliedern oder mindestens sechs Mitgliedern des Kuratoriums sind zusätzliche Sitzungen unter Angabe des Grundes abzuhalten.

Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin versandt wird (Datum des Poststempels).

4. Das Kuratorium ist bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden oder einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden beschlußfähig.
5. Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung festzustellen. Vor der Feststellung der Tagesordnung kann diese durch einstimmigen Beschluß ergänzt werden, wenn es sich dabei um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
6. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
7. Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die gefaßten Beschlüsse enthalten muß.
Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums und einer/einem vom Kuratorium zu bestimmenden Protokollführerin/einem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums binnen vier Wochen zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftliche Einwendungen dagegen erhoben werden.
8. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Verbindung zwischen der Stiftung und kirchlichen und politischen Institutionen, der Wirtschaft und anderen gesellschaftsrelevanten Einrichtungen im Einzugsbereich der Stiftung;
- b) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates;
- c) Vornahme von Satzungsänderungen;
- d) Beschlußfassung über die Auflösung der Stiftung.

§ 9 Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Sie werden vom Kuratorium gewählt. Der Stiftungsrat kann dem Kuratorium hierzu Wahlvorschläge machen. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist personenbezogen, Stellvertretung ist nicht zulässig.
2. Im Stiftungsrat sollen möglichst folgende Fachgebiete vertreten sein:
 - Theologie und Diakonie;
 - Wirtschafts- und Finanzwesen;
 - Behindertenhilfe und Heilpädagogik;
 - Medizin und Gesundheitswesen.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter auf die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die/Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter - leitet die Sitzungen des Stiftungsrates.
4. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Stiftungsratsmitglied das 70. Lebensjahr vollendet; ferner durch Niederlegung des Amtes, durch Abberufung, durch Ablauf der Wahlperiode bei nicht erfolgter Wiederwahl oder durch Austritt aus der evangelischen Kirche.
5. Verletzt ein Mitglied des Stiftungsrates seine Pflichten gegenüber der Stiftung, kann es mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder von seinem Amt abberufen werden. Bei der Abstimmung über die Abberufung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied kein Stimmrecht.

6. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen angemessenen Auslagen.
7. Die Mitglieder des Stiftungsrates haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.
8. Stiftungsratsmitglieder dürfen nicht in einem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung oder zu einer Gesellschaft oder Einrichtung stehen, an der die Stiftung beteiligt ist.
9. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich dem Vorstand angehören.
10. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Sitzungen des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat ist mindestens viermal jährlich von der/dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter – mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen.
Auf Antrag des Vorstandes oder von drei Stiftungsratsmitgliedern sind zusätzliche Sitzungen unter Angabe des Grundes abzuhalten.
Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin versandt wird (Datum des Poststempels).
2. In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Sitzung unter Angabe der Eilbedürftigkeit einberufen werden. In diesem Fall verkürzt sich die Ladungsfrist auf zwei Tage nach Zugang der Einladung.
3. Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung festzustellen. Vor der Feststellung der Tagesordnung kann diese durch einstimmigen Beschluß ergänzt werden, wenn es sich dabei um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
4. Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist.

6. Die Vorstandsmitglieder nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil, sofern der Stiftungsrat nicht im Einzelfall die Teilnahme ausschließt.
7. In Eilfällen kann die/der Vorsitzende - im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter – in der Regel in Abstimmung mit dem Vorstand ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung übersenden. Im schriftlichen Beschlußverfahren ist stets eine Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich.
Die schriftlichen Antworten müssen innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Anfrage bei der/dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall bei deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter - vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlußfassung und der Beteiligung daran ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
8. Über jede Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die gefassten Beschlüsse enthalten muß.
Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und einer/einem vom Stiftungsrat zu bestimmenden Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates binnen vier Wochen zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftliche Einwendungen dagegen erhoben werden.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat führt die Aufsicht über die Arbeit des Vorstands und berät diesen in allen Angelegenheiten. Er ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluß, Änderung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge; bei Abschluß der Anstellungsverträge wird der Stiftungsrat durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden vertreten;
 - b) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates;
 - c) Beratung und Verabschiedung des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplans einschließlich des Stellen- und Investitionsplans;
 - d) Beratung und Verabschiedung der mittel- und langfristigen Entwicklungs- und Finanzplanung;

- e) Feststellung des vom Abschlußprüfer geprüften Jahresabschlusses;
 - f) Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung;
 - g) Entlastung des Vorstandes;
 - h) Auswahl und Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlußprüfer;
 - i) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat und den Vorstand;
 - j) Genehmigung der Brüder- und Schwesternordnung,
 - k) Berufung und Abberufung besonderer Vertreter für bestimmte Aufgaben gemäß § 30 BGB auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Der Einwilligung des Stiftungsrates bedürfen:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzusetzenden Höhe, soweit diese nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - c) sonstige Verpflichtungsgeschäfte, die einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzusetzenden Betrag übersteigen, soweit diese nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - d) größere Bau- und Investitionsvorhaben, soweit sie nicht schon im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
 - e) Aufnahme und Beendigung von Arbeitsfeldern sowie die Errichtung oder Übernahme neuer bzw. die Aufgabe oder Schließung von bestehenden Einrichtungen oder Heimen;
 - f) Gründung und Liquidation von Gesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - g) sonstige nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtige Geschäfte.

Bei eilbedürftigen Entscheidungen nach Ziffer 3 Buchstaben a, b und f kann der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrates Dringlichkeitsbeschlüsse fassen; diese bedürfen der Genehmigung des Stiftungsrates in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.

4. Der Stiftungsrat berät und beschließt über die ihm vom Vorstand vorgelegten Fragen und Angelegenheiten.
5. Der Stiftungsrat berät die ihm vom Brüder- und Schwesternrat oder von der Gesamtmitarbeitervertretung schriftlich vorgelegten Fragen und Angelegenheiten.
6. Die/Der Vorsitzende des Stiftungsrates, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter oder ein vom Stiftungsrat beauftragtes Mitglied kann sich jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung - gegebenenfalls auch durch Dritte - geschehen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei vom Stiftungsrat berufenen Mitgliedern. Ein Mitglied muß eine ordinierte Theologin/ein ordinerter Theologe sein. Das andere Vorstandsmitglied ist für die kaufmännische Führung der Geschäfte zuständig.
2. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von acht Jahren berufen. Sie können vom Stiftungsrat mit Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder abberufen werden. Wiederberufungen sind möglich. Ein Jahr vor Ablauf des Berufungszeitraums entscheidet der Stiftungsrat über eine erneute Berufung der Vorstandsmitglieder.
3. Das theologische Vorstandsmitglied ist zugleich Vorstandssprecherin/ Vorstandssprecher. Von dieser Regelung kann der Stiftungsrat mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder abweichen. Die Vorstandssprecherin/Der Vorstandssprecher repräsentiert die Stiftung bei öffentlichen Anlässen. Im Verhinderungsfall wird die Vorstandssprecherin/der Vorstandssprecher durch das andere Vorstandsmitglied vertreten.

§ 12 a Besondere Vertreter

Der Stiftungsrat kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter gemäß § 30 BGB befristet bestimmen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Stiftung mit allen Einrichtungen, führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung und verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Beschlüsse des Stiftungsrates. Er hat im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat dafür zu sorgen, daß der in § 2 genannte Zweck der Stiftung erfüllt wird und ihr Charakter erhalten bleibt.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann jedem Vorstandsmitglied Alleinvertretungsmacht einräumen und jedes Vorstandsmitglied für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. In der Geschäftsordnung für den Vorstand ist für den Fall der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern eine Vertretungsregelung festzulegen.
4. Der Vorstand hat den Stiftungsrat über wichtige Geschäftsvorgänge und über die wirtschaftliche Entwicklung der Stiftung regelmäßig zu unterrichten.
5. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte der Stiftung auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständig. Die Einstellung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung.
6. Weitere Aufgaben des Vorstands sowie die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern werden im Rahmen einer vom Stiftungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
7. Der Vorstand tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 14 Die Diakonische Brüder- und Schwesternschaft Wittekindshof

1. Zur Stiftung gehört die Diakonische Brüder- und Schwesternschaft Wittekindshof. Sie wirkt bei der Erfüllung des satzungsgemäßen Auftrages des Wittekindshofes mit.
2. Das Theologische Vorstandsmitglied ist zugleich Vorsteherin/Vorsteher der Diakonischen Brüder- und Schwesternschaft Wittekindshof. Als solche/solcher wird sie/er bei Verhinderung von der/dem Brüder- und Schwesternpfarrerin/-pfarrer vertreten.
3. Die Aufgaben der Brüder- und Schwesternschaft, insbesondere die Aufgaben des Brüder- und Schwesternrates, deren Ordnung und Rechtsverhältnisse regelt die Brüder- und Schwesternordnung, die vom Stiftungsrat genehmigt werden muß.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kuratoriums beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Sitzung muß auf die beabsichtigte Satzungsänderung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Wortlaut ist der Einladung beizufügen.
3. Ist das Kuratorium nicht beschlußfähig, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder faßt.
4. Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig, mildtätig und kirchlich zu sein und dem derzeitigen Zweck möglichst nahe zu kommen.
5. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Evangelischen Kirche von Westfalen bzw. des Landeskirchenamtes als Stiftungsaufsichtsbehörde sowie der Genehmigung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der Bezirksregierung Detmold.

§ 16 Auflösung der Stiftung

1. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, so kann das Kuratorium die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluß kann nur einstimmig bei Anwesenheit aller Kuratoriumsmitglieder gefaßt werden.
2. Ist das Kuratorium nicht beschlußfähig, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die den Auflösungsbeschluß mit Zweidrittelmehrheit aller Kuratoriumsmitglieder fassen kann.
3. In der Einladung zur Sitzung ist auf die beabsichtigte Auflösung der Stiftung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung durch die Evangelische Kirche von Westfalen bzw. des Landeskirchenamtes als Stiftungsaufsichtsbehörde sowie der Genehmigung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der Bezirksregierung Detmold.
5. Für die Durchführung der Auflösung ist der Vorstand zuständig, sofern das Kuratorium nicht etwas anderes beschließt.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stiftung an die Evangelische Kirche von Westfalen, die es im Sinn und Geist dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Aufsicht der zuständigen Stiftungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold, nach Maßgabe der jeweils geltenden stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der geprüfte Jahresabschluß vorzulegen.

§ 18 Stellung der Finanzverwaltung

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19 Übergangsregelung

Nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung bilden die Mitglieder des bisherigen Vorstands für die Dauer ihres Restmandats den Stiftungsrat, die Mitglieder des bisherigen Verwaltungsrates das Kuratorium. Die in dieser Satzung genannten Altersgrenzen finden insoweit keine Anwendung.

Der bisherige Anstaltsvorsteher ist für den Rest seiner Wahlperiode das Theologische Vorstandsmitglied. § 12 Absatz 2 Satz 2 findet für diese Zeit keine Anwendung.

Die Mitglieder der bisherigen Anstaltsleitung bleiben bis zum Dienstbeginn des kaufmännischen Vorstandsmitglieds im Amt.

Das kaufmännische Mitglied des neuen Vorstands ist vom Stiftungsrat nach Vorliegen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigungen zur Satzungsänderung zum nächstmöglichen Termin zu berufen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom amtierenden Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 24. Februar 2001 und 11. Mai 2001 beschlossen und in der Sitzung des Kuratoriums am 09.11.2001 geringfügig geändert und tritt mit Vorliegen der Genehmigungen durch die Stiftungsaufsichtsbehörden in Kraft. Damit tritt zugleich die bisherige Satzung vom 21. Dezember 1981 außer Kraft.

Bad Oeynhausen, den 24. Februar 2001 / 11. Mai 2001 / 09. November 2001

Bezirksregierung Detmold

Genehmigung einer Satzungsänderung der Stiftung „Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen“ mit Sitz in Bad Oeynhausen

Aufgrund der mir durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz NRW vom 02.12.1995 übertragenen Zuständigkeit genehmige ich hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 StiftG NW vom 21.6.1977 (GV.NW S.274) die vom Kuratorium am 03.12.2004 beschlossene Satzungsänderung der Stiftung „Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen“.

15.21 04-93

Detmold, den 21. Dezember 2004

S i e g e l

Im Auftrag

(Schönfeld)

2. Ausfertigung Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EkvW wird der Änderung des § 13 Abs. 2 der Satzung der Evangelischen Stiftung

„Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen“

entsprechend dem Beschluss des Kuratoriums vom 03. Dezember 2004 zugestimmt.

Az.: B 04-11

Bielefeld, 16. Dezember 2004

S i e g e l

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(Deutsch)

1. Ausfertigung Genehmigung

Gemäß § 2 Absatz 2 StiftG EkvW wird der Änderung der Satzung der Evangelischen Stiftung

„Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen“

entsprechend dem Beschluss des Kuratoriums vom 16. Dezember 2005 zugestimmt. Danach werden die §§ 12a und 11 Absatz 2 Buchstabe k neu eingefügt.

Az.: B 04-11

Bielefeld, 13. Februar 2006

S i e g e l

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(Deutsch, Landeskirchenrätin)

1. Ausfertigung Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EkvW wird der Änderung des § 7 Abs. 1 und 3 der Satzung der Evangelischen Stiftung

„Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen“

entsprechend dem Beschluss des Kuratoriums vom 08.12.2006 zugestimmt.

Az.: 930.39/11

Bielefeld, 16.01.2007

S i e g e l

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(Deutsch, Landeskirchenrätin)

1. Ausfertigung Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW wird der Änderung des § 7 Abs. 1 der Satzung der Evangelischen Stiftung

„Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen“

entsprechend dem Beschluss des Kuratoriums vom 11.05.2007 zugestimmt.

AZ.: 930.39/11

Bielefeld, den 19.06.2007

S i e g e l

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(Dr. Heinrich)